

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Doris BURES  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0046-I/4/2017

Wien, am 12. Mai 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. März 2017 unter der **Nr. 12436/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Selbsterhaltungsfähigkeit nach dem IslamG 2015 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Sind dem Bundeskanzleramt einmalige Zuwendungen aus dem Ausland an islamische Religionsgesellschaften bekannt?*
- *Wenn ja, um welche Zuwendungen handelt es sich dabei?*
- *Wenn ja, in welcher Höhe belaufen sich diese Zuwendungen?*
- *Wenn ja, wie wirken sich diese Zuwendungen aus Sicht des Bundeskanzleramts auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit aus?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn nein, wie beabsichtigt das Bundeskanzleramt Kenntnis darüber zu erlangen?*

Nein. Die Verfassungen der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) und der „Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)“ enthalten Bestimmungen zu deren finanzieller Gebarung, die vorsehen, dass die Buchführung der jeweiligen Religionsgesellschaft so zu gestalten ist, dass die Aufbringung der Mittel zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder nachvollziehbar ist. Das Bundeskanzleramt erlangt im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens von den Religionsgesellschaften darüber Kenntnis.

Zu den Fragen 7 bis 12:

- *Sind dem Bundeskanzleramt inländische Privatstiftungen, die laufende Kosten islamischer Religionsgesellschaften mit ausländischen Mitteln abdecken, bekannt?*
- *Wenn ja, um welche Privatstiftungen handelt es sich?*
- *Wenn ja, welche Kosten in welcher Höhe werden dadurch abgedeckt?*
- *Wenn ja, wie wirken sich diese Privatstiftungen aus Sicht des Bundeskanzleramts auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit aus?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn nein, wie beabsichtigt das Bundeskanzleramt Kenntnis darüber zu erlangen?*

Das Privatstiftungsrecht fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu Frage 13:

- *Wie bewertet das Bundeskanzleramt, die vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zur Verfügung gestellten Informationen zur Finanzierung islamischer Religionsgesellschaften in ausländischen Sprachen?*

Bei den vom BMEIÄ bereitgestellten „Informationen“ handelt es sich um Übersetzungen des Gesetzestextes und der parlamentarischen Materialien. Rechtlich relevant ist nur der Gesetzestext in der Amtssprache.

Zu Frage 14:

- *Gab es Anfragen an das Bundeskanzleramt seitens ausländischer Staaten zur Finanzierung islamischer Religionsgesellschaften?*

Nein.

Zu den Fragen 15 bis 17:

- *Beabsichtigt das Bundeskanzleramt eine Präzisierung der Vorschriften zur Auslandsfinanzierung dahingehend, dass die Einflussnahme ausländischer Geldgeber auf islamische Religionsgesellschaften tatsächlich verhindert und die wirtschaftliche Selbstständigkeit dieser tatsächlich gewährleistet wird?*
- *Wenn ja, in welcher Weise?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit ist gemäß § 4 Abs. 1 IslamG eine Voraussetzung für die Anerkennung. Gemäß § 5 Abs. 2 Z.1 IslamG ist bei Wegfall einer Voraussetzung nach § 4 die Anerkennung der betreffenden Religionsgesellschaft mit

Verordnung der Bundesregierung aufzuheben. Eine Prüfung durch das Bundeskanzleramt ist derzeit im Laufen, allfällige Präzisierungen werden aus dem Verlauf dieses Verfahrens abgeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

